

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hepstedter Büsche“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverner Wald“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsgrund“ in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen; hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. Oktober 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Wiehern - Süd“, Ortschaft Wittorf der Stadt Visselhövede vom 15. November 2017

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserabgabensatzung) vom 21. November 2017

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättenatzung) vom 20. September 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 7. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 14. November 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 30. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 24. November 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 03.11.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sottrum, der Gemeinde Ahausen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (DE2921-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 50 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des bewegten Dünengeländes insbesondere mit Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches sowie des stark eingeschnittenen, bis 100 m breiten Tales des Everser Baches mit trockenen und feuchten Sandböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe, Auenwälder und Eichenwälder,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Wolfsgrund" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlenau- und Quellwälder im Komplex mit Erlenbruchwald aller Altersstufen am Everser Bach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, sowie Höhlenbäumen.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - b) 2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Besenheide).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner

Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf dem Flurstück 57/3 der Flur 2 von Eversen; auf der Ackerfläche ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik zulässig,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) genannte Mindestabstand von 1 m,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - g) ohne Anlage von Mieten,
 - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder eine Mahd ab dem 16. Juni mit anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren je ha oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
3. auf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h); zusätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet,
4. auf dem in der Karte gepunktet dargestellten, an den Heide- und Moorwaldflächen angrenzenden 10 m breiten Pufferstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) und Nr. 2 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Kalkung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) sowie Nr. 2 a) und b) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Kalkung.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und

Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

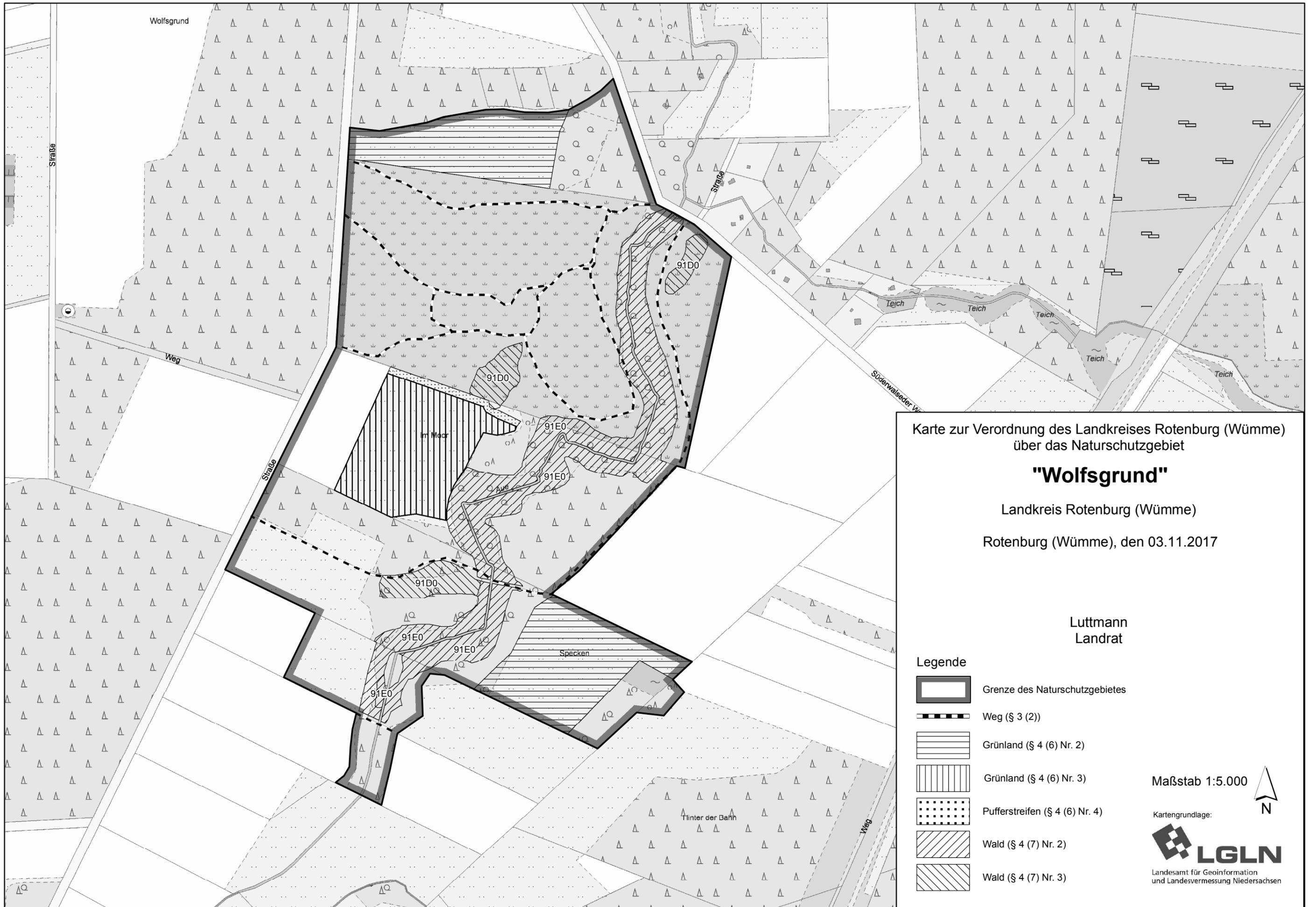
§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wolfgrund“ vom 15.02.1977 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1977 Seite 17) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

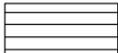
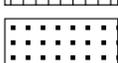
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wolfsgrund"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 03.11.2017

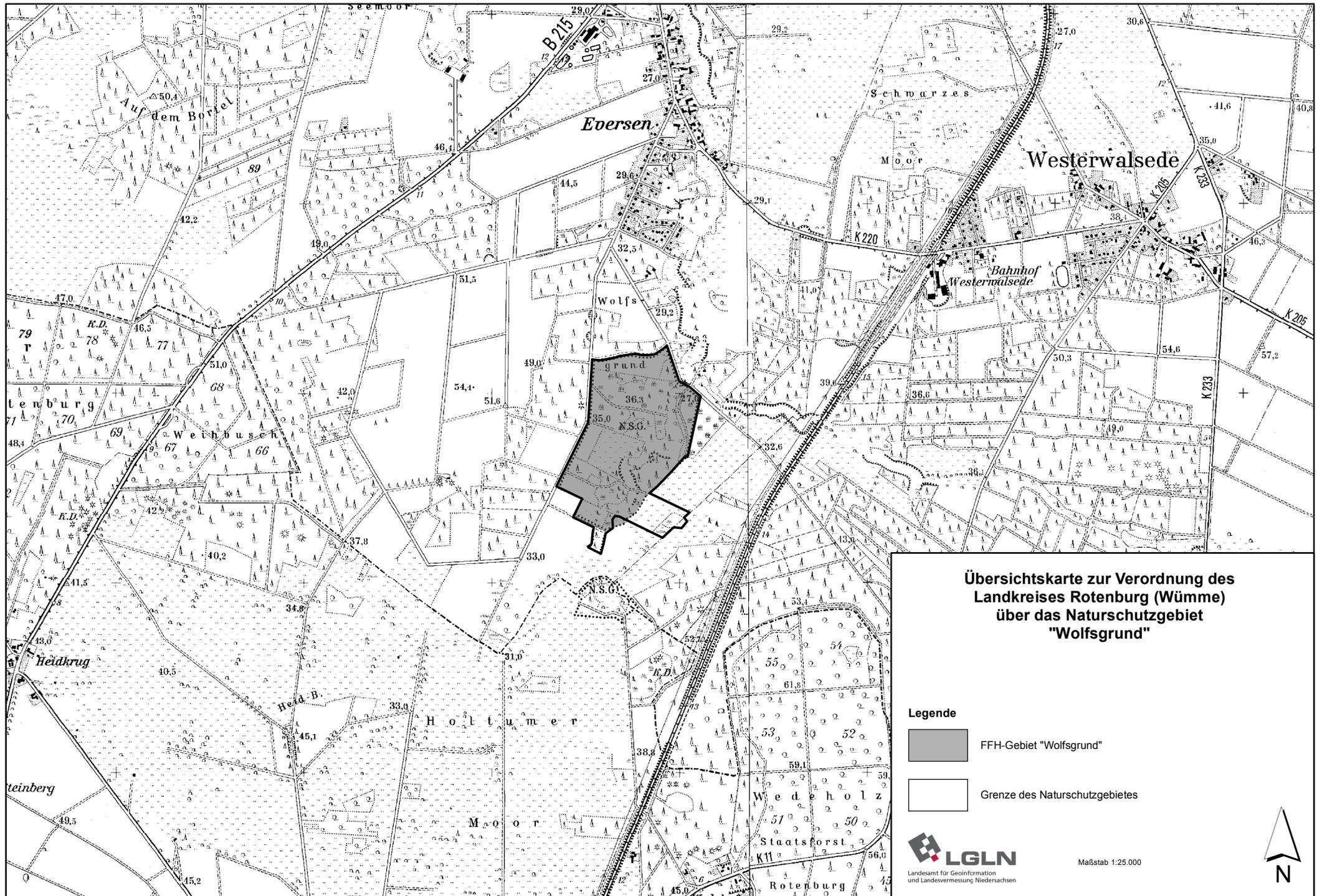
Luttmann
Landrat

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  Weg (§ 3 (2))
 -  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
 -  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
 -  Pufferstreifen (§ 4 (6) Nr. 4)
 -  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
 -  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000 

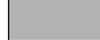
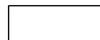
Kartengrundlage:

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Wolfgrund"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Wolfgrund"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Wolfsgrund"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17
	Anhang.....	19

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen. Es wurde zwar bereits 1977 als Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund" ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2016 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die Flächen der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich zu etwa gleichen Teilen in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) und einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie müssen die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Anpassung des NSG an die FFH-Richtlinie besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als Repräsentant der Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen in der Stader Geest einen hohen Stellenwert einnimmt. Hervorzuheben ist außerdem das bedeutsame Vorkommen von einem Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Der Wolfsgrund ist vor allem durch Verbuschung, Trittbelastung durch Besucher und Nährstoffeinträge gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" und der FFH-Lebensraumtypen 2320 „Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen“ sowie 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Wolfsgrunds wird dies durch die Anpassung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingestuft.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer. Das NSG ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die teilweise gefährdet sind.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 254 "Wolfsgrund" und an dem bereits bestehenden NSG. Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Im Südosten wurde das Gebiet um eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit kleinem Waldgebiet erweitert, die sich zum größten Teil in Kreiseigentum befindet.

Im Süden wurde eine etwa 0,7 ha große, naturnahe Fläche entlang des Everser Baches sowie ein weiterer Teil des Baches mit ins NSG genommen. Die Fläche befindet sich in Privateigentum.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar. Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Heideflächen werden im Sinne des Naturschutzes gepflegt und es findet derzeit keine intensive forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen statt. Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet. Es befindet sich eine kleine Ackerfläche im NSG, die intensiv genutzt wird. Die Heideflächen, einige Waldflächen, die Dauerbrachflächen und eine Grünlandfläche im Südosten des Gebietes sind Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) (insgesamt ca. 31 ha). Die Ackerfläche, die übrigen Grünlandflächen sowie die restlichen Waldflächen im NSG sind Privateigentum.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 254 "Wolfgrund" von 2016 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre FFH-Lebensraumtypen und übrige FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen (Entwicklungsmöglichkeit)

Übrige FFH-Lebensraumtypen

2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7140 - Übergangs- und Schwinggrasenmoore

9190 - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die FFH-Lebensraumtypen 6230, 7140 und 9190 werden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht als Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 4) aufgeführt, da sie nicht in einem signifikanten Ausmaß in dem Gebiet vorkommen.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotope. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens⁵ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
Walzen-Segge (*Carex elongata*)
Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*)
Heide-Wacholder (*Juniperus communis*)
Gagelstrauch (*Myrica gale*)
Deutsche Haarsimse (*Trichophorum cespitosum* ssp. g.)
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

Mehrere Wald-, Moor-, und Heideflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zudem handelt es sich bei dem Gebiet um einen bedeutsamen Lebensraum für Tag- und Nachtfalter, wie z.B. den Geißklee-Bläuling (*Plebeius argus*), der als gefährdet (Rote Liste Niedersachsens 3⁶) eingestuft wird.

Folgende weitere Tag- und Nachtfalter kommen in dem Gebiet vor:

Eichenspinner (*Lasiocampa quercus*)
Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*)
Erlen-Glasflügler (*Synanthedon sphecoformis*)

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁶Lobenstein, U.: "Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis". - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 Nr. 3: 165-196.

Außerdem kommen mehrere Libellenarten, die teilweise als gefährdet eingestuft werden, in dem Gebiet vor:

Blaufügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) (Rote Liste Niedersachsen 3⁷)

Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)

Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) (Rote Liste Niedersachsen 3)

Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*)

Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)

Ockergelber Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" ein wichtiger Lebensraum für eine Reihe von z. T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Heideflächen im Wolfsgrund sind weitestgehend durch das bereits bestehende NSG geschützt und durch die entsprechende Pflege erhalten worden. Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich vor allem durch aufkommende Gehölze und eventuell durch Besucher und die damit verbundene Trittbelastung zu erwarten. Östlich des Everser Baches sind die Heideflächen durch Verbuschung beeinträchtigt, weshalb eine Entkusselung sowie regelmäßige Pflegearbeiten notwendig sind.

Der Everser Bach ist ein bedeutsames Gewässer und ist vor Nährstoffeinträgen aus den nahe gelegenen Ackerflächen und intensiv genutzten Grünlandflächen zu schützen.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"⁸ erforderlich.

Das gesamte Gebiet wird durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen und intensiv genutzten Grünlandflächen belastet. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Acker- und Grünlandflächen.

Eine weitergehende Entwässerung des Gebiets muss verhindert werden, da bereits jetzt Teilflächen der Auenwälder abgetrocknet sind.

⁷Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 ([4/10](#)): 211-238.

⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Heideflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigung der Anflug-Gehölze ▪ Verhinderung von Verbuschung bzw. Waldentwicklung durch Beweidung (Heidschnucken; einmal im Jahr) ▪ Minimierung des Nährstoffeintrags
Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches und des Tals	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimierung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der Auenwälder und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Entwässerung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Verringerung der Stoffeinträge ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Wolfsgrund

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können,

ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Heideflächen, der Wälder, des Grünlands und des Everser Baches nichts entgegensteht.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). In der Luftverkehrsordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungspro-

gramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WKA zu FFH-Gebieten gefordert wird⁹.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Heideflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

⁹ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Der Einsatz von Drohnen ist ausschließlich zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) zulässig. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ausdrücklich nicht gestattet.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Beseitigung von Abflusshindernissen im Everser Bach in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Gra-

benfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer des Everser Baches mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁰) zum Wald.

Auf der in § 4 Abs. 6 Nr.1a) genannten Ackerfläche dürfen nur abdriftmindernde Techniken eingesetzt werden, um zu verhindern, dass Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in die stickstoffempfindlichen angrenzenden Heideflächen gelangen.

Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹¹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹⁰ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹³ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet ist das der Everser Bach. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

¹²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹³ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Die oben genannten Einschränkungen gelten auf einer Fläche von ca. 1,2 ha der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen, welche in der Verordnungskarte nicht gesondert gekennzeichnet sind.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 5,7 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung waagerecht schraffiert dargestellt. Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um Extensivgrünland, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) zum langfristigen Erhalt erforderlich sind.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹⁴, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Alternativ ist auch eine Kombination aus Mahd und Beweidung möglich mit einer Mahd ab dem 16. Juni und anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar.

¹⁴Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Zum Schutz der extensiven Grünlandflächen und der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen ist die Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche auf diesen Flächen nicht zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt.

Auf der in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandfläche wird die Bewirtschaftung ebenfalls zusätzlich zu den unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 genannten Vorgaben eingeschränkt. Das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf dieser Fläche nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet. Auf dem in der Karte gepunktet dargestellten 10 m breiten Pufferstreifen sind die Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung zu unterlassen. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zum hauptsächlich vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 2320 "Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen" wird ein erforderlicher Schutzabstand von 50 m zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen genannt. Da ausschließlich die Verwendung abdriftmindernder Techniken auf der Grünlandfläche gestattet ist, die Heideflächen höher liegen als die landwirtschaftlich genutzten Flächen und einige Bäume zwischen der betroffenen Grünlandfläche und den Heideflächen als Puffer dienen, wird ein Pufferstreifen von 10 m für ausreichend gehalten.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von bis zu 165€/ha/Jahr (Mahd) bzw. 231€/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Wolfgrund hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", deren Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"¹⁵ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werkzeuge vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a).

¹⁵Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Bei den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide". Für die Flächen mit dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2d) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen.

Das Befahren der Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) sowie der Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) ist gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2e) außerhalb der Wege nicht gestattet, da sich in diesen Bereichen überwiegend nicht befahrbare Moorböden befinden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁶ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume,

¹⁶Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" (in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffiert) gelten die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3. Eine über die Vorgaben aus § 4 Abs. 7 Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, um höherwertige Biotoptypen, wie z.B. Hochmoorflächen, zu erhalten oder zu entwickeln. Kalkungsmaßnahmen sind in diesem Bereich untersagt. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft¹⁷. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110€/ha/Jahr möglich. Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern (§ 4 Abs. 7 Nr. 3) kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

¹⁷"Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31. Mai 2016.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend genannt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 2310 "Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen" wurden kleinflächig östlich des Everser Baches dokumentiert. Die Flächen befinden sich überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Für die Verbesserung des Zustandes sind Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und regelmäßige Beweidung erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 2320 "Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen" wird bereits durch Beweidung gepflegt und der größte Teil ist in einem guten Zustand. In den Dünentälern der Heideflächen befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide". Die Flächen sind zu etwa gleichen Anteilen in einem guten bzw. mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Beide FFH-Lebensraumtypen sollen durch die alljährliche Beweidung mit Heidschnucken erhalten bleiben. Dadurch wird das Heidekraut verjüngt und die aufkommenden Gehölze werden kurz gehalten. Bei Bedarf sollten zusätzlich Gehölze mechanisch beseitigt werden.

Der Everser Bach als FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" ist in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand und muss vor Sediment- und Nährstoffeinträgen geschützt werden. Der Bach fließt im NSG zum großen Teil durch naturnahe Auwälder und weist nur im südlichen Bereich eine gewisse Nähe zu Grünlandflächen auf. Für die Erhaltung des Gewässers sind vor allem Schutzmaßnahmen erforderlich, die in der Verordnung bereits geregelt sind (siehe § 3 und § 4 Abs. 3)

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (§ 4 Abs. 7 Nr. 3). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Im ca. 50 – 60 m breiten Tal des Everser Baches befindet sich fast ausschließlich Erlen-Bruchwald mit Übergängen zum Erlen-Eschen-Auwald (FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide"). Die Wälder befinden sich aufgrund von strukturarmen Er-

lenbeständen sowie Anzeichen von Eutrophierung und Grundwasserabsenkung nur in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Maßnahmen zum Schutz der Auwälder sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2).

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten¹⁸

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

¹⁸Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).